

ZH_OBERGERICHT RT220129 vom 6. März 2023

ZH Obergericht, 2023-03-06, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RT220129

FR: ZH_OBERGERICHT RT220129 du 6 mars 2023

IT: ZH_OBERGERICHT RT220129 del 6 marzo 2023

Erwägungen

E. 1

Mit Urteil vom 7. Juli 2022 wies die Vorinstanz das vom Gesuchsteller 1 und Beschwerdeführer 1 (fortan Gesuchsteller 1) sowie von der Gesuchstellerin 2 und Beschwerdeführerin 2 (fortan Gesuchstellerin 2) gestellte Rechtsöffnungsbegehren in der Betreuung Nr. ... des Betreibungsamts Zürich 9 (Zahlungsbefehl vom 19. Juli 2021) für den Betrag von Fr. 12'155.30 nebst Zinsen und Betreuungskosten ab (Urk. 10 S. 4).

E. 2

Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zulasten der Beschwerdegegnerin."

E. 3

Mit Verfügung vom 2. August 2022 wurde der Gesuchsgegnerin und Beschwerdegegnerin (fortan Gesuchsgegnerin) Frist zur Beschwerdeantwort angesetzt (Urk. 15). Die Gesuchsgegnerin liess sich nicht vernehmen. Mit Eingabe vom 11. August 2022 reichten die Gesuchsteller zwei anonymisierte Urteile des Einzelgerichts Audienz am Bezirksgericht Zürich ein (Urk. 16, 17/1-2). Diese Eingabe wurde der Gesuchsgegnerin am 10. November 2022 zur Kenntnisnahme zugestellt (Urk. 18) und kam mit dem Vermerk "nicht abgeholt" zurück (Urk. 19). Da die Gesuchsgegnerin über das pendente Beschwerdeverfahren informiert war und mit (weiteren) gerichtlichen Sendungen rechnen musste, gilt die Sendung am 18. November 2022 im Sinne von Art. 138 Abs. 3 lit. a ZPO als zugestellt.

E. 4

A., 2020, § 107 StG N 13). Hinsichtlich der Einschätzung war das Steueramt der Stadt Zürich also nicht in eigenem Namen, sondern in Vertretung des kantonalen Steueramtes tätig. Da sich die Vertretung unmittelbar aus dem Gesetz ergibt, muss sie nicht in der Verfügung genannt werden. Die gesetzliche Vertretung ist dem Rechtsöffnungsgericht bekannt ("iura novit curia"; Art. 57 ZPO). Das Gemeindesteueramt war infolge der Vertretung nicht für die Gesuchstellerin 2, sondern für den Gesuchsteller 1 tätig. Entsprechend ist der Einschätzungsentscheid des Steueramts der Stadt Zürich vom 17. Februar 2021 (Urk. 4/2) dem Gesuchsteller 1 als verfügende Behörde zuzuschreiben; er weist den Gesuchsteller 1 als Berechtigten aus, da der Entscheid mit dessen Verfügungsmacht begründet wurde. Zudem reichten die Gesuchsteller den Einspracheentscheid des kantonalen Steueramts vom 18. Februar 2022 zu den Akten (Urk. 4/6). Als nicht devolutives Rechtsmittel wird die Einsprache nicht von einer übergeordneten,

- 8 - sondern von der verfügenden Instanz selbst beurteilt. Das kantonale Steueramt erliess zwar einen Nichteintretensentscheid und nicht einen Sachentscheid, der an die Stelle des

Einschätzungsentscheid (in seiner Gesamtheit) tritt (Richter/Frei/Kaufmann/Rohner, a.a.O., § 142 N 5 StG). Die Rechtslage zeigt indessen die Verflechtung von Gemeindesteuern und kantonalem Steueramt auf. Hätte nämlich das kantonale Steueramt einen Sachentscheid gefällt, so wäre dieser anstelle der ursprünglichen unter dem Gemeindewappen der Stadt Zürich erlassenen Einschätzung getreten und das kantonale Steueramt wäre durch die Urkunde klar als Titelgläubiger ausgewiesen gewesen. Darauf haben auch die Gesuchsteller in ihrer Beschwerde hingewiesen (Urk. 9 S. 6 ff.). 5.5 Hinsichtlich der Schlussrechnung war das Steueramt der Stadt Zürich in eigenem Namen tätig (vgl. § 172 und § 173 StG), weshalb sich daraus die Gesuchstellerin 2 als Berechtigte ergibt. Vor dem Hintergrund der zweistufigen Veranlassung weisen die als Rechtsöffnungstitel dienenden Verfügungen somit beide Gesuchsteller als anspruchsberechtigte Gemeinwesen und damit als gemeinsame Titelgläubiger aus. Da im Zahlungsbefehl vom 19. Juli 2021 (Urk. 2) wie auch im Rechtsöffnungsbegehren vom 15. Juni 2022 (Urk. 1) beide Gesuchsteller (als betreibende Gläubiger), vertreten durch das Steueramt der Stadt Zürich, aufgeführt werden, ist die Gläubigeridentität zu bejahen. Die Beschwerde ist demnach gutzuheissen. Bei diesem Ergebnis kann offenbleiben, ob der vorinstanzliche Entscheid eine unerwartete Praxisänderung oder einen willkürlichen Einzelfallentscheid darstellt.

E. 6

Die Beschwerdeinstanz kann bei Gutheissung der Beschwerde den Entscheid aufheben und die Sache an die Vorinstanz zurückweisen (sog. kassatorischer Entscheid) oder neu entscheiden, wenn die Sache spruchreif ist (sog. reformatorischer Entscheid; Art. 327 Abs. 3 ZPO). Ein reformatorischer Sachentscheid kommt im Beschwerdeverfahren insbesondere in betriebsrechtlichen Summarsachen wie Rechtsöffnungen in Frage (Art. 327 Abs. 3 lit. b ZPO; Botenschaft 7379; Volkart, DIKE-Komm-ZPO, Art. 327 N 10). Vorliegend erweist sich die Sache als spruchreif, weshalb neu zu entscheiden ist.

- 9 -

E. 7

Der Einschätzungsentscheid in Verbindung mit der Schlussrechnung (Urk. 4/2 und 4/3) stellt einen zusammengesetzten definitiven Rechtsöffnungstitel dar. Gründe, die der Rechtsöffnung entgegenstehen könnten, wurden keine geltend gemacht und gehen auch nicht aus den Akten hervor. Demnach ist für den in der Schlussrechnung ausgewiesenen Betrag von Fr. 12'155.30 für die Staats- und Gemeindesteuern 2019 definitive Rechtsöffnung zu erteilen. Ferner ist der Schlussrechnung und der angehängten Zinsabrechnung (Urk. 4/3 S. 3) zu entnehmen, dass der bis zum 15. März 2021 aufgelaufene Zins Fr. 51.95 beträgt. Die aufgelaufenen Zinsen wurden mit der Schlussrechnung verfügt. Folglich ist auch diesbezüglich definitive Rechtsöffnung zu erteilen.

E. 8

Die Gesuchsteller verlangen überdies definitive Rechtsöffnung für Fr. 138.25 Verzugszins bis 16. Juli 2021 (Urk. 1 und Urk. 9). In Bezug auf die gesetzlich festgelegten Zinsen gilt, dass hierfür auch dann Rechtsöffnung erteilt werden kann, wenn diese nicht im Dispositiv der den Rechtsöffnungstitel bildenden Verfügung enthalten sind (BSK SchKG I-Staehelin, Art. 80 N 134; BGE 148 III 225 E. 4.2.3 und 4.2.4). Die Pflicht zur Zahlung von Zinsen, die Höhe der Zinssätze und der Beginn des Zinsenlaufes ergeben sich aus Gesetz und

Verordnung (vgl. § 174 ff. StG/ZH und § 49 ff. StV/ZH) sowie aus dem Beschluss des Regierungs- rates über die Festsetzung und Berechnung von Zinsen für die Staats- und Gemeindesteuern ab dem 1. Januar 2008 resp. 1. Januar 2012 (LS 631.611). Die Zinsforderung der Gesuchsteller entspricht diesen rechtlichen Vorgaben, weshalb auch hiefür Rechtsöffnung zu erteilen ist (vgl. OGer ZH RT220061 vom 31.08.2022, E. 5.3).

E. 9

Zusammenfassend ist das angefochtene Urteil aufzuheben und den Gesuchstellern definitive Rechtsöffnung für Fr. 12'155.30 nebst 4.5 % Zins seit 17. Juli 2021, für Fr. 51.95 Zins auf Steuernachforderung gemäss Schlussrechnung und für Fr. 138.25 Verzugszins bis 16. Juli 2021 zu erteilen. Die Höhe der erstinstanzlichen Gerichtsgebühr blieb unangefochten (Urk. 10, Dispositiv-Ziffer 2). Sie ist ausgangsgemäss der unterliegenden Gesuchsgegnerin aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Es sind keine Parteientschädigungen zuzusprechen: Die Gesuchsgegnerin unterliegt (Art. 106 Abs. 1 ZPO) und die nicht anwaltlich vertre-

- 10 - tenen Gesuchsteller machen keine zu entschädigenden Kosten bzw. Umtriebe geltend (BGer 5D_229/2011 vom 16. April 2012, E. 3.3). III. 1. Die Entscheidgebühr für das Beschwerdeverfahren ist gestützt auf Art. 48 i.V.m. Art. 61 Abs. 1 GebV SchKG auf Fr. 750.– festzusetzen und ausgangsgemäss der unterliegenden Gesuchsgegnerin aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Daran ändert nichts, dass sie die Beschwerde nicht beantwortet und im Beschwerdeverfahren keine Anträge gestellt hat. Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung bemisst sich das Obsiegen und Unterliegen einzig an den Rechtsbegehren der beschwerdeführenden Partei, und die Gegenpartei kann sich nicht durch Verzicht auf eine Vernehmlassung bzw. Beantwortung des Rechtsmittels ihrer Kostenpflicht entziehen. Dieser Grundsatz wird lediglich dann ausnahmsweise durchbrochen und die rechtsmittelbeklagte Partei von der sie treffenden Kostenpflicht entlastet, wenn ein gravierender, von ihr nicht mitverschuldeter Verfahrensfehler (sog. "Justizpanne") zur Gutheissung des Rechtsmittels führt und sie die Gutheissung des Rechtsmittels beantragt oder keinen Antrag gestellt und sich mit dem angefochtenen Entscheid auch nicht identifiziert hat (vgl. BGer 4A_595/2019 vom 18. Februar 2020, E. 3.1; 5A_175/2018 vom 21. Juni 2019, E. 5.2; 4D_69/2017 vom 8. März 2018, E. 6; 5A_932/2016 vom 24. Juli 2017, E. 2.2.4 m.w.Hinw.). Im vorliegenden Fall liegt jedoch keine derart falsche Rechtsanwendung vor, dass sich ein Abweichen von den Grundsätzen der Kostenverlegung rechtfertigen würde. 2. Für das Beschwerdeverfahren sind keine Parteientschädigungen zuzusprechen, der Gesuchsgegnerin zufolge ihres Unterliegens, den Gesuchstellern mangels entschädigungsbegründender Umtriebe (Art. 95 Abs. 3 ZPO; Art. 106 Abs. 1 ZPO). Es wird erkannt:

- 11 -

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.